



**Dorothee Schiwy**  
Sozialreferentin

Landeshauptstadt München  
Direktorium, BA-Geschäftsstelle Süd  
Vorsitzender des BA 7  
Herrn Günter Keller  
Meindlstr. 14  
81373 München

Datum 12.12.18

**Erhalt der Gaststätte „Krüner Stüberl“  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05164 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 07 – Sendling-Westpark vom 31.07.2018**

Sehr geehrter Herr Keller,

bei dem o. g. Antrag handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, weswegen die Erledigung auf dem Büroweg erfolgt.

Zu Ihrem Antrag teilt das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration Folgendes mit:  
Die Gaststätte „Krüner Stüberl“, Fernpaßstraße 44, liegt im EH-Gebiet „Sendling-Westpark“. Gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch ist das Schutzziel der Erhaltungssatzungen die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung und damit Wohnraum. Die Räumlichkeiten, die von der Gaststätte „Krüner Stüberl“ genutzt werden, wurden baurechtlich für eine gewerbliche Nutzung genehmigt. Damit sind die erhaltungssatzungsrechtlichen Bestimmungen hier nicht anwendbar.  
Trotzdem sind Gaststätten zweifelsohne ein mitprägender Bestandteil des Stadtviertels.

Die Stadtspitze hat bereits 2017 gefordert, dass das Instrument der Erhaltungssatzungen möglichst auch auf alteingesessene kleingewerbliche Handwerks-, Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe zu erweitern ist, da diese bekanntlich vom Aussterben bedroht sind. Denn Viertel oder Stadtbezirke müssen auch weiterhin lebendig und gemischt bleiben. Hierzu hat der Oberbürgermeister Dieter Reiter bereits gegenüber der damaligen Bundesbauministerin Hendricks gefordert, den Schutz der Erhaltungssatzung vom "Wohnen" auch auf das Kleingewerbe auszuweiten. In dieser Sache sind mir jedoch leider auch keine von der aktuellen Bundesregierung gesetzlich geplanten Neuregelungen bekannt.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 05164 des Bezirksausschusses des 7. Stadtbezirkes vom 31.07.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin